



# **GEMEINDE AYSTETTEN**

## **Verordnung der Gemeinde Aystetten über das Halten von Hunden vom 25.10.2016**

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vom 11.07.1958 in der Fassung der BayRS (91-1-I) vom 10. November 1983 (BayRS Band V S. 731), geändert durch Gesetze von 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Verordnung:

### **§ 1**

(1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr sicher zu verhüten.

(2) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auch auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im Besonderen auf Störungen der Nachtruhe.

(3) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind, sofern sie über das übliche Maß von Wege- und Straßenverunreinigungen hinausgehen, unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz).

Das übliche Maß ist im Besonderen dann überschritten, wenn durch die Verunreinigung eine Ausrutschgefahr für Fußgänger besteht oder die Verunreinigung ekelierend ist.

### **§ 2**

(1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (All-MBl. S. 555) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu

führen. Im Außenbereich dürfen große Hunde auch ohne Leine geführt werden, soweit der Hundeführer sie ohne Leine zuverlässig beherrscht.

(2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen. In bewaldeten Gebieten sind auch große Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine zu führen; ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.

(3) Auf Kinderspiel- und Kindersportplätzen einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen ist jedes Mitführen von Hunden verboten.

(4) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn des Außenbereichs auf der Höhe der Außenmauern des letzten im Bebauungszusammenhang liegenden Gebäudes.

(5) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

(6) Führer der in Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

### **§3**

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555).

### **§4**

Mit Geldbuße bis zu eintausend Euro kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

### **§5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

1. Nach den Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
3. Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01. November 2002 sind Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.
4. Bei folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Alano, American Bulldog, Cane Corso, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.
5. Unabhängig der Fälle in Ziffer 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
6. Bei der in § 3 der Verordnung der Gemeinde Aystetten über das Halten von Hunden benannten Vollzugsbekanntmachung handelt es sich um:
  - a) Blindenhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

Gemeinde Aystetten  
Aystetten, den 25. Oktober 2016



Wendel  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung der Gemeinde Aystetten über das Halten von Hunden vom 25.10.2016 wurde durch Aushang am 02.12.2016 an den Amtstafeln öffentlich bekanntgemacht. Zudem wurde sie in der Verwaltung der Gemeinde Aystetten (Rathaus) zur Einsichtnahme niedergelegt. Der Anschlag wurde am 16.12.2016 wieder abgenommen.

Aystetten, den 16. Dezember 2016  
Gemeinde Aystetten  
Wendel



1. Bürgermeister